

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **25 (1927)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage Pierre qui roule (beurl.). — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats	No. 12 des XXV. Jahrganges der „Schweiz. Geometerzeitung“.	Abonnemente: Schweiz . . . Fr. 12.— jährlich Ausland . . . „ 15.— „
Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile	13. Dezember 1927	Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins

Zum neuen Tarif für Grundbuchvermessungen.

Von *E. Schärer-Keller*, Baden.

Kollege Werffeli hat in der Oktobernummer unserer Zeitschrift orientiert über Entstehung, Aufbau und Inhalt des neuen Tarifes für Grundbuchvermessungen. Die nachstehenden Ausführungen befassen sich mehr mit der praktischen Anwendung des Tarifes und speziell auch mit den Obliegenheiten der Taxationskommissionen und beinahe hätten wir gesagt, der Herren Kantonsgeometer. Takt und Anstand verbieten aber dem Untergebenen, seinen Vorgesetzten Belehrung zu erteilen und so wollen wir uns lediglich an dasjenige halten, was in den Pflichtenkreis des Privatgeometers gehört, in der Annahme, daß von höchster Stelle aus gelegentlich durch einen Kommentar eine gleichmäßige und gerechte Anwendung des Tarifes garantiert werde. Durch die Mitwirkung des Eidg. Vermessungsinspektorates bei sämtlichen Taxationen der Schweiz für Grundbuchvermessungen und Güterregulierungen ist allerdings eine gleichmäßige Handhabung des Tarifes bei Aufstellung der Taxation gewährleistet, wir werden aber in der Folge zeigen, daß damit noch lange keine gerechte und gleichmäßige Bezahlung für die Unternehmer in den verschiedenen Kantonen resultiert, wenn bei der Aufstellung und Ueberprüfung der Abrechnungen unrichtige Auffassungen über die Grundlagen des Tarifes bestehen.

Für den Uneingeweihten ist die Handhabung des Tarifes eine schwierige und unsichere Sache und wer ihn nicht im Detail kennt und einläßlich studiert hat, wird auch nicht in der Lage sein, ihn fehlerlos anwenden zu können. Fast alle Fehler aber, die aus unrichtiger Anwendung des Tarifes resultieren, äußern sich im Sinne einer Verkleinerung der Akkordpreise; handelt es sich doch bei diesen Fehlern meistens um Nichtberücksichtigung von speziellen Verhältnissen und um das